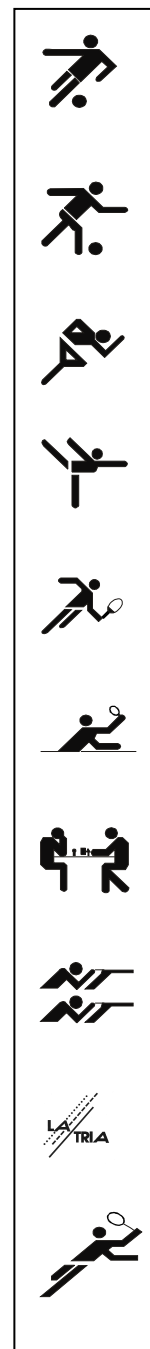
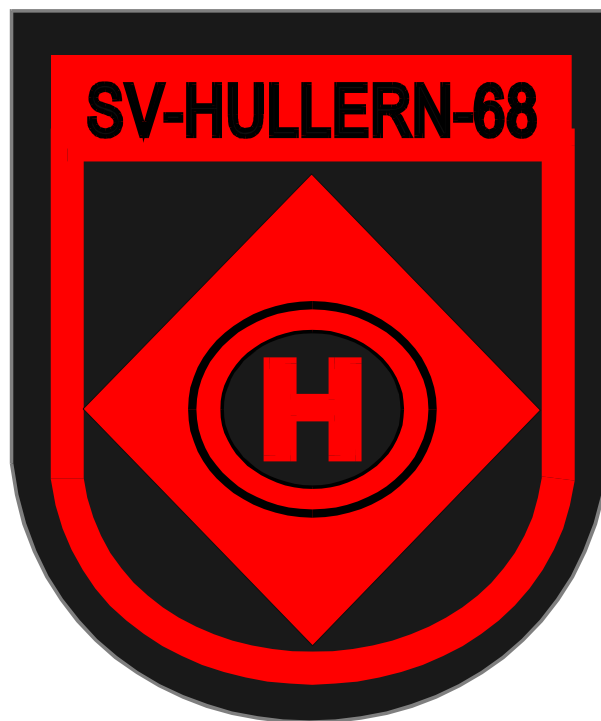
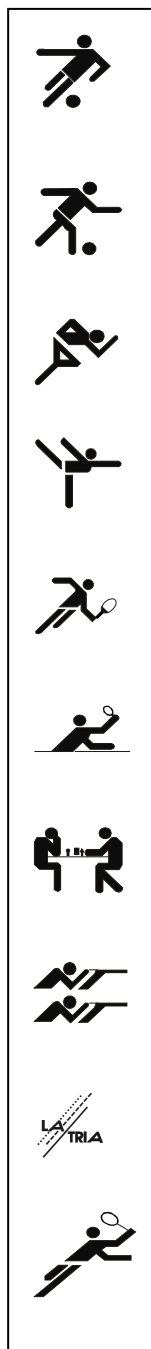


Satzung des SV Hullern von 1968 e.V.



vom 29.02.1992

überarbeitet: 27.01.1996

§ 1.0 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen:

" Sportverein Hullern von 1968 e.V. ",
in abgekürzter Form:

" SV Hullern 68 e.V.“

1.2. Seine Farben sind schwarz-rot;
sein Wappen ist:



1.3. Der Verein hat seinen Sitz in:

45721 Haltern am See

1.4. Der SV Hullern 68 e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Marl (VR 0454) eingetragen.

1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.0 Fachabteilungen und Konzeption des Vereins

2.1. Zur Sicherstellung des weiter in § 3 dargestellten Vereinszweckes und eines geordneten Sportbetriebes bestehen Fachabteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Präsidiums gegründet, in denen die einzelnen Sportarten gepflegt werden.

2.2. Die Verwaltung der Fachabteilungen ist grundsätzlich durch die Vereinssatzung des SV Hullern 68 e.V. geregelt. Ferner kann eine auf die jeweilige Sportart abgestellte Fachabteilungsordnung erstellt werden, die Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Fachabteilungsordnung ist unter Mithilfe der Abteilungsmitglieder zu erstellen und enthält auch die einzelnen Mandate der Fachabteilungen.

§ 3.0

Vereinszweck, Vereinstätigkeit Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit

- 3.1. Vereinszweck ist die körperliche und geistige Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sportes. Gefördert werden der Breiten-, der Leistungs- und der Wettkampfsport.
- 3.2. Der Verein trägt reinen Amateurcharakter und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Zwecke.
- 3.4. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4.0

Zugehörigkeit zu Verbänden

- 4.1. Der SV Hullern 68 e.V. ist Mitglied im Stadtsportverband der Stadt Haltern.
- 4.2. Mit seinen Abteilungen ist er Mitglied der im Landessportbund zusammengeschlossenen Fachverbände. Nach Bildung einer neuen Fachabteilung wird die Abteilung den Beitritt zu dem jeweiligen Fachverband erklären.
- 4.3. Die Mitglieder und Fachabteilungen unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 5.0 Mitgliedschaft im Verein

5.1. Allgemeines

Aktive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied einer Abteilung ist gleichzeitig Mitglied des Vereins. Die Abteilungsmitglieder sind berechtigt, die Abteilungseinrichtungen zu benutzen – an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in allen sportlichen Belangen des Vereins, den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung der Verbände und des Vereins, sowie die Fachabteilungsordnungen und Anordnungen der Vorstände zu beachten, das Ansehen des Vereins zu wahren und gute Mitgliedschaft zu pflegen.

5.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person ab Geburt werden, sofern gegen ihren Beitritt keine begründeten Bedenken bestehen. Hinsichtlich der Mitgliedschaft in den verschiedenen Abteilungen sind ggf. die Auflagen der Fachverbände sowie gesetzliche Einschränkungen zu beachten.

5.3. Antrag der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich zusammen aus:

- den Vollmitgliedern im Alter von mindestens achtzehn Jahren mit vollem Stimm- sowie aktivem und passivem Wahlrecht,
- den jugendlichen Mitgliedern im Alter zwischen vierzehn und achtzehn Jahren und einem Stimm- und Wahlrecht gemäß der Jugendordnung,
- Kindern bis vierzehn Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht,
- Ehrenmitgliedern, die gemäß der Ehrungsordnung ernannt werden. Sie besitzen Stimm- und aktives Wahlrecht,
- fördernden Mitgliedern ohne jegliches Stimm- und Wahlrecht.

5.4. Beitrittsverfahren

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist auf dem vereinseigenen Aufnahmeformular schriftlich an den Vorstand oder an die jeweilige Abteilungsleitung zu richten. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung (Unterschriften) beider gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme in eine Abteilung die jeweilige Abteilungsleitung. Wird der Antrag innerhalb einer sechswöchigen Frist, gerechnet vom Eingang beim Vorstand, nicht abgelehnt, so gilt er als angenommen.

5.5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod eines Mitgliedes.

5.6. Austrittsverfahren

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an den Vorstand bzw. die Abteilungsleitung zu richten. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von beiden gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein. Der Austritt ist jederzeit möglich. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten. Fällige Beiträge sind für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht, auch nicht anteilig erstattet. Die Austrittserklärung kann mit Billigung des Vorstandes zurückgenommen werden.

5.7. Ausschlussverfahren

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden (wegen):

- einer erheblichen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins sowie gegen die Satzung und/oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- groben unsportlichen Verhaltens,
- schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.

Daneben ist ein Vereinsausschluss jederzeit auch zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag das Präsidium durch Beschluss mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Der Ausschlussantrag ist dazu dem Mitglied samt Begründung zuzuleiten.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Ausschlussentscheidung an den Vorstand zu erfolgen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen. Mit dem Vereinsausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Leistungen finden nicht statt.

5.8. Mitgliedsbeiträge

Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Sie sind in der Beitragsordnung des Vereins zusammengefasst. Ehrenmitgliedern wird die Zahlung von Beiträgen erlassen. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Zusätzlich zum Vereinsbeitrag kann jede Abteilung Abteilungsbeiträge zum eigenen sportlichen Bedarf erheben. Die Abteilungsbeiträge sind aus der Beitragsordnung und der Geschäftsordnung der Abteilung ersichtlich.

§ 6.0 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 6.1. Die Stimmberechtigung ist unter § 8.3.0 geregelt.
- 6.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6.3. Wählbar sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, sofern sie dem Verein mindestens ein Jahr angehören und ihren Beitrag satzungsgemäß gezahlt haben.
- 6.4. Entsprechend der Jugendsatzung wird die Vereinsjugendleitung (ein Vorsitzender und seine Stellvertreterin bzw. eine Vorsitzende und ihr Stellvertreter) von den Jugendlichen auf dem Vereinsjugendtag gewählt.

§ 7.0 Organisatorische Struktur des Vereins

- 7.1. Der Verein gliedert sich sowohl sportlich als auch organisatorisch in Fachabteilungen und die Abteilung Vereinsjugend.
- 7.2. Die Fachabteilungen des Vereins vertreten eine bestimmte Sportart. Sie unterstützen ihre erwachsenen und nicht erwachsenen Mitglieder bei deren Ausübung. Die Fachab-

teilungen gliedern sich falls erforderlich in verschiedene Gruppen. Bei Bedarf kann eine gesonderte Fachabteilung 'Alt Herren Fußball' bestehen.

- 7.3. Die Abteilung Vereinsjugend vertritt die Interessen aller Jugendlichen des Vereins nach innen und nach außen.
- 7.4. Jede Abteilung im SV Hullern 68 e.V. verwaltet sich selbständig. Ihr höchstes Gremium ist die Mitgliederversammlung der Abteilung. Sie gibt der Abteilung eine Ordnung, wählt die Abteilungsleitung für ein oder zwei Jahre und beschließt die Beitragsordnung der Abteilung. Jede Abteilung muss mindestens einmal jährlich eine Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung durchführen. Dazu ist von der Abteilungsleitung spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 7.5. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, die aus mindestens drei Mitgliedern dieser Abteilung besteht, dem Abteilungsleiter, dem Geschäftsführer oder einem nach der jeweiligen Verbandssatzung vergleichbaren Funktionsträger und dem Kassierer. Alle Mitglieder müssen volljährig sein. Die Abteilungsleitung ist ihrer Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Abteilungsleiter ist für die satzungsgemäße Geschäftsführung der Abteilung verantwortlich. Jede Abteilungsleitung ist vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB ermächtigt, über die der Abteilung zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu verfügen. Die Grundsätze der Gemeinnützigkeit des Vereins sind dabei jederzeit einzuhalten.
- 7.6. Jede Fachabteilungsleitung delegiert eines ihrer Mitglieder (ausgenommen ist der Fachjugendwart) in das Präsidium. Die Abteilung Vereinsjugend wird durch den Vereinsjugendleiter und der Vereinsjugendleiterin im Präsidium repräsentiert.
- 7.7. Um eine gedeihliche Vereinsarbeit leisten zu können, ist ein Informationsfluss zwischen den Abteilungsleitungen, Vorstand und Präsidium zu gewährleisten. Die Abteilung informiert den Vorstand und das Präsidium über die laufenden Geschäfte.
- 7.8. Die Gründung einer neuen Abteilung ist auf Antrag vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen. Die Konstituierung der neuen Abteilung findet im Rahmen einer Gründungsversammlung statt.
- 7.9. Die Auflösung einer Abteilung wird durch das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Dieser Beschluss ist möglich, wenn
 - die Abteilung durch eines ihrer Organe der Vereinssatzung und/oder den Zwecken des Vereins/Verbandes permanent zuwiderhandelt.

- die Mitgliederzahl der betreffenden Abteilung für eine nicht absehbare Zeit unter drei absinkt.

7.10. Alles weitere regelt die jeweilige Abteilungsordnung

§ 8.0

Die Verwaltung des Vereins

8.1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (gem. § 26 BGB)
- das Präsidium
- die Mitgliederversammlungen der Abteilungen
- die Abteilungsleitungen
- die Vereinsjugend mit:
 - dem Vereinsjugendtag
 - der Vereinsjugendleitung
 - dem Fachjugendtag und
 - der Fachjugendleitung

8.2. Alle Mitglieder dieser Organe sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt mit Ausnahme einer Kostenrückerstattung.

8.3. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der gesamten Vereinsjugend. Sie entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 8.1.0

Die Mitgliederversammlung

8.1.1. Oberstes Organ der Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen.

8.1.2 Die Mitgliederversammlung ist, sofern ordnungsgemäß einberufen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis (gültige Stimmen sind nur Ja- oder Nein-Stimmen).

8.1.3 Im 1. Quartal eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

- 8.1.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand innerhalb von 30 Tagen ein, wenn
- a) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt,
- oder
- b) eine Zweidrittelmehrheit des Präsidiums dies beschließt:
 - er ist verpflichtet wenn es das Wohl des Vereins erfordert,
 - wenn es der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8.2.0

Einberufung einer Mitgliederversammlung

- 8.2.1. Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Mitglieder mindestens zwei, höchstens vier Wochen (Ladungsfrist) vorher durch Bekanntmachung in der Halterner Zeitung geladen werden.
- 8.2.2. Jede Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung schreibt dem Einladungsorgan (1. Vorsitzender/1. Geschäftsführer) folgende Tagesordnungspunkte vor:
- Eröffnung und Begrüßung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung der Tagesordnung (Änderungen)
 - Verlesen und genehmigen des Protokolls der letzten JHV
 - Ehrungen
 - Jahresberichte des Vorstands
 - Aussprache über die Berichte
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Berichte der Abteilungsleiter, -innen
 - Weiterführung der JHV durch den 2. Vorsitzenden, evtl. Wahl eines Wahlleiters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Anträge
 - Verschiedenes
- 8.2.3. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn diese mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingegangen sind. Sind darunter Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten,

so sind diese Anträge den Vereinsmitgliedern fünf Tage vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Vereinslokal bekannt zu machen.

- 8.2.4. Später oder während der Versammlung gestellte Anträge (so genannte Dringlichkeitsanträge) können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- a) Zur Diskussion und (oder)
 - b) Zur Abstimmung gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung und die Ablehnung von Mitgliedern des Vorstandes.

§ 8.3.0 Beratung und Beschlussfassung

- 8.3.1. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer.
- 8.3.2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- 8.3.3. Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer. Ist er mit der Versammlungsleitung beauftragt, seinem Stellvertreter. Über die Mitgliederversammlung und deren tatsächliche Vorgänge wird Protokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen
- 8.3.4. Über alle Tagesordnungspunkte und Anträge wird offen abgestimmt. Bei einer Mehrheit von wenigstens der Hälfte der erschienenen Mitglieder können Abstimmungen geheim vorgenommen werden.
- 8.3.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.3.6. Bei Wahlen ist der Kandidat in sein Amt zu berufen, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmenmehrheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Bei wieder gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 8.3.7. Die Änderung der Satzung, mit Ausnahme „Zweck des Vereins“ und „Beschlussfassung“, kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins nur mit einer Dreiviertelmehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

- 8.3.8. Zur Abänderung des Vereinszweckes oder der Beschlussfassung ist die Zustimmung von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Diese ist notfalls schriftlich einzuholen (vgl. §§ 32, 33 BGB).

§9.0 Präsidium

9.1.0 Vorstand

9.1.1 Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzender
- b) 1. Geschäftsführer
- c) 1. Kassierer

9.1.2 Er ist Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB.

- Zu den rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Verpflichtungen sind mindestens die gemeinsamen Unterschriften zweier Mitglieder des Vorstandes erforderlich, von denen eine der 1. Vorsitzende
- oder im Falle der Verhinderung
- der 1. Geschäftsführer leistet.

9.1.3 Der Vorstand wird jeweils in der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre gewählt.

Ungerade Kalenderjahre = die ersten; gerade Kalenderjahre die Vertreter.

9.1.4 Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet es vorzeitig aus, wird es durch seinen gewählten Vertreter ersetzt.

9.1.5 Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig und Mitglieder des SV Hullern 68 e.V. sein. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.

9.1.6 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er erfüllt alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist und koordiniert die Arbeit der Abteilungen. Der Vorstand informiert das Präsidium über die laufenden Geschäfte.

- 9.1.7 Zu Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsverlauf hinausgehen, bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Präsidiums, wie er sich aus § 9.3. dieser Satzung ergibt. Dies gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Handlungen:
- a) Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und anderen Gegenständen des Anlagenvermögens;
 - b) Veräußerungen, Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Belastung und Verpfändung von anderen Gegenständen des Anlagenvermögens;
 - c) Aufnahme von Krediten in Höhe von insgesamt mehr als 2.500,-00 € im Geschäftsjahr,
 - d) Gewährung von Darlehen an Dritte in jeglicher Höhe und Übernahme von Bürgschaften;
 - e) Eingehung von Dauerschuldverhältnissen jeder Art, die den Verein ohne Rücksicht auf den Wert länger als fünf Jahre verpflichtet (z.B. Miet-, Leasingverträge). Außerdem sind Verträge genehmigungspflichtig, die nach Ablauf ihrer nicht über fünfjährigen Laufzeit verlängert oder neu abgeschlossen werden sollen;
 - f) Vertragsabschlüsse ohne Rücksicht auf den Gegenstand, die je Vertrag und Vertragspartner einen Wert von 2.500,00 € überschreiten;
 - g) Abschluss und Auflösung von Anstellungsverträgen
 - h) Beantragung von Zuschüssen oder anderer öffentliche Mittel für Investitionen
 - i) Verteilung der Sportstätten-Nutzungsmöglichkeiten
 - j) Verwendung von Ergebnissen, die aus Veranstaltungen des Vereins herrühren und die maßgeblich durch den Einsatz der Abteilungen zustande gekommen sind.
- 9.1.8. Auf Verlangen einer Abteilungsleitung kann er für diese tätig werden
- 9.1.9. Bei jeder Jahreshauptversammlung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben.
- 9.1.10. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Projekt-Ausschüsse einsetzen. In jedem Fall bleibt der Vorstand verantwortlich.
- 9.1.11. Bei den Mitgliederversammlungen der Abteilungen hat ein Vertreter des Vorstandes Teilnahme- und Rederecht.

§ 9.2.0 Vertreter des Vorstands

- 9.2.1 Als Vertreter des Vorstands sind zu wählen
- a) 2. Vorsitzender
 - b) 2. Geschäftsführer
 - c) 2. Kassierer
- 9.2.2 Sie werden in geraden Kalenderjahren gewählt.
- 9.2.3 Sie unterstützen und vertreten den Vorstand bei der Leitung und Führung des Vereins.
- 9.2.4 Der § 9.0 mit den Absätzen 9.1.3. und 9.1.5. finden auch für die Vertreter des Vorstands Anwendung.
- 9.2.5 Bei den Sitzungen des Vorstandes haben sie volles Stimmrecht, bei den Präsidiumssitzungen stimmen sie für das fehlende Mitglied des Vorstandes.
- 9.2.6 Die Vertreter können mit bestimmten Aufgaben betraut werden.

§ 9.3.0 Präsidium

- 9.3.1. Das Präsidium besteht aus
- a) dem Vorstand
 - b) seinen Vertretern
 - c) den Abteilungsleitern (oder dessen Vertreter)
 - d) dem (der) Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung und seiner (seinem) Vertreter (-in)
- 9.3.2. Aufgabe des Präsidiums ist die Koordinierung und Förderung des gesamten Vereinslebens.
- 9.3.3. Das Präsidium fasst Beschlüsse im Präsidiumssitzungen, die vom Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet werde.
- Der Vorstand ruft das Präsidium zusammen, wenn er es für erforderlich hält, oder
 - wenn ein Mitglied des Präsidiums es beantragt,
 - oder die Satzung dieses vorschreibt.

9.3.4. Die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums begnügen sich mit einer formlosen Einladung (außer § 9.1.7., hier muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden).

9.3.5. Sämtliche Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmmehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäß berufenen Vertreter an der Beschlussfassung teilnehmen.

9.3.6. Das Stimmverhältnis ist:

- | | |
|---------------------------------------------------------|------------------|
| a) Vorstand/Vertreter | = drei Stimmen |
| b) Vereinsjugendleiter(-in)
und Stellvertreter (-in) | = je eine Stimme |
| c) Abteilungsleitung | = je eine Stimme |

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9.3.7. Mit Zweidrittelmehrheit ist das Präsidium berechtigt die Genehmigung zur Gründung oder Auflösung einer Abteilung zu geben.

9.3.8. Verantwortliche Mitbestimmung bei den unter § 9.1.7. aufgeführten Punkten.

§ 10.0 Vereinsvermögen

10.1. Das Vermögen und die Einnahmen dürfen für die in § 3 genannten Zwecke Verwendung finden.

10.2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haltern, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11.0 Kassenprüfer

11.1. In der Mitglieder- und Abteilungsmitgliederversammlung werden Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.

- in geraden und ungerade Kalenderjahren je einer
- dadurch ist stets ein erfahrener Kassenprüfer im Amt.

- 11.2. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig.
- 11.3. Die Kassenprüfer haben jederzeit Einblick in die Kasse des Vereins bzw. Abteilung bei der ihre Wahl erfolgte.
- 11.4. Sie sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit und Feststellungen der Mitglieder/Abteilungsmitgliederversammlung Bericht zu erstatten und ihren Bericht dem Kassenprüfer der Hauptkasse zuzuleiten.

§ 12.0 Vereinsordnung

12.1. Beitragsordnung

Der Verein erhebt Beiträge gem. § 5.8.. Die Höhe und eventuelle Soderregelungen werden durch die Mitglieder- und der jeweiligen Abteilungsversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten.

12.2. Ehrungsordnung

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen können entsprechende Ehrungen vorgenommen werden. Grundlage eventueller Ehrungen ist die Ehrungsordnung des Vereins.

12.3. Sonstige Ordnungen

Geschäftsordnungen des Vorstandes, des Präsidiums und der Abteilungen sind Bestandteil dieser Satzung, ebenso die Aktenordnung und die Beitragsordnungen.

§ 13.0 Satzungsänderungen

- 13.1. Zur Satzungsänderung ist nur die Mitgliederversammlung berechtigt.
- 13.2. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 13.3. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist in der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt (TOP) genau darzustellen.

- 13.4. Nach der Einberufung einer Mitgliederversammlung können die Tagesordnungspunkte nicht um weitere Gegenstände zur Beschlussfassung bezüglich einer Satzungsänderung ergänzt werden.
- 13.5. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.

§ 14.0

Auflösung einer Fachabteilung

- 14.1. Die Auflösung einer Fachabteilung wird im Sinne der §§ 7 und 9.3.0 dieser Satzung geregelt.
- 14.2. Vermögen, Spielgeräte und Sonstiges der aufgelösten Fachabteilung verbleiben beim SV Hullern 68 e.V. (Vorstand, Hauptkasse).

§ 15.0

Auflösung des Vereins

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 8.3.7. beschlossen werden.
- 15.2. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand nach § 26 BGB zum Liquidator ernannt. Zur Beabschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- 15.3. Absatz 15.2. gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16.0

Inkrafttreten der Satzung

- 16.1. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.03.1992 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie ins Vereinsregister beim Amtsgericht Marl eingetragen ist.

16.2. Die bisherige Satzung wird am gleichen Tag außer Kraft gesetzt.